Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5064.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1858., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Aktiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company."

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigt habe, daß die auf Grund des Statuts vom 19. März 1853. zu London unter dem Namen „Berlin-Waterworks-Company" gebildete Aktiengesellschaft an Stelle der Unternehmer Charles Fox und Thomas Russell Crampton in den wegen Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser unterm 12. Dezember 1852. geschlossenen Vertrag eintrete, will Ich der gedachten Gesellschaft zur Förderung dieses zu gemeinem Wohle gereichenden Werkes und nur zu den Zwecken desselben das Recht zur Erwerbung und eventuell zur Expropriation, sowie zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke in dem Umfange und unter den Maaßgaben, wie das Expropriationsrecht durch Meinen Erlaß vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 481.) den genannten Unternehmern verliehen worden ist, hierdurch verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1859.

(Nr. 5065.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Allergnädigst geruht haben, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft, beschlossene und im §. 5. ihres am 22. Oktober 1855. genehmigten Statuts (Gesetz-Sammlung 1855. S. 647.) vorgesehene Ausgabe der fünften Million ihres Grundkapitals in Aktien mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß, zu genehmigen und den in dem notariellen Akte vom 21. Februar d. J. verlautbarten desfallsigen Statutnachtrag zu bestätigen.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit einer Ausfertigung des notariellen Aktes vom 21. Februar dieses Jahres für immer verbunden und mit dem Text des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nach-

Nachtrag

zu dem Allerhöchst am 22. Oktober 1855. bestätigten Statute der Aktiengesellschaft Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft.

§. 1.

Die noch nicht ausgegebenen (5000) fünftausend Stück Stammaktien, welche die fünfte Million des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stammaktien" ausgefertigt und emittirt werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Statutes, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stammaktien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§. 15.) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge erhalten, sodann den Inhabern der (20,000) zwanzigtausend Stück Stammaktien volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge verabfolgt werden, und ein alsdann verbleibender Ueberrest gleichmäßig unter die Inhaber sämmtlicher Aktien vertheilt wird.

§. 3.

Der Verwaltungsrath setzt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Emission der (5000) fünftausend Stück Prioritäts-Stammaktien fest und trifft die Bestimmungen über die Art und Weise der Geltendmachung des in Gemäßheit §. 5. des Statuts den Inhabern der (20,000) zwanzigtausend Stück Stammaktien bei Ausgabe der fünften Million zugesicherten Vorzugsrechtes.

Schema zu den Prioritäts-Stammaktien.

Minerva,

Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

Landesherrlich bestätigt unter dem 22. Oktober 1855.

Grundkapital 5,000,000 Thaler, eingetheilt in 25,000 Aktien zu 200 Thaler.

Prioritäts-Stamm-Actie

№ ......

über Zweihundert Thaler Preußisch Courant, deren Anrecht durch Statuten-Nachtrag vom .... und insbesondere durch §. 2. desselben festgesetzt ist.

Die Direktion der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft Minerva.

Das abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrathes.
N. N.

Der General-Direktor.
N. N.

Auszug aus dem Statuten-Nachtrag.

§. 1.

Die noch nicht ausgegebenen 5000 Stück Stammaktien, welche die fünfte Million des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiren, sollen unter der Bezeichnung „Prioritäts-Stammaktien" ausgefertigt und emittirt werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Statuts, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktien und ihrer Inhaber festsetzen, finden auch auf die Prioritäts-Stammaktien und deren Inhaber Anwendung, doch wird diesen letzteren ein besonderes Vorzugsrecht bei der Vertheilung der Dividende (§. 15.) dahin beigelegt, daß sie zuvörderst volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge erhalten, sodann den Inhabern der 20,000 Stück Stammaktien volle fünf Prozent ihrer Aktienbeträge verabfolgt werden, und ein alsdann verbleibender Ueberschuß gleichmäßig unter die Inhaber sämmtlicher Aktien vertheilt wird.

Schema zu den Dividendenscheinen.

Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

Erster Dividendenschein zur Prioritäts-Stammactie

№ ......

Inhaber empfängt am 15. Mai 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die erste Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von fünf Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der General-Direktor.

§. 12. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft.

Zweiter Dividendenschein zur Prioritäts-Stammactie

№ ......

Inhaber empfängt am 15. August 18.. gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft zu Breslau die zweite Hälfte der für das abgelaufene Betriebsjahr ermittelten Dividende, die jedoch bis auf Höhe von fünf Prozent vorweg aus den Jahresüberschüssen festzusetzen ist.

Breslau, den ..ten .... 18..

Der General-Direktor.

§. 12. Alle binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhobenen Dividenden sind zum Vortheil der Gesellschaft verjährt.

(Nr. 5066.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marineverwaltung. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegsminister und der Chef der Marineverwaltung werden zu denjenigen außerordentlichen Ausgaben ermächtigt, welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft und die etwa erforderlichen weiteren militairischen Maaßregeln veranlaßt werden.

§. 2.

Der Finanzminister hat der Militair- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu den gedachten Ausgaben (§. 1.) zu überweisen. Dieselben sind aus dem Staatsschatze und aus den verfügbaren Beständen der General-Staatskasse zu entnehmen, beziehungsweise durch eine verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen. Die Anleihe darf den Betrag von vierzig Millionen Thaler nicht übersteigen.

§. 3.

Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit solche dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der, der Staatsregierung in Vorstehendem ertheilten Ermächtigung (§§. 1. und 2.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

(Nr. 5067.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautionskapitalien. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Sammlung S. 449.), imgleichen die §§. 39. und 40. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) werden, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 2.

Die Zinsen des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Kautionsdepositums sind als eine Einnahme für die allgemeinen Staatsfonds zur General-Staatskasse abzuführen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

(Nr. 5068.)

(Nr. 5068.) Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für den Fall, daß sich im laufenden Jahre die Mobilmachung des Heeres als nothwendig ergeben sollte, wird der Finanzminister ermächtigt, vom 1sten des auf den Monat, in welchem die bezeichnete Maaßregel angeordnet worden, folgenden Monats ab, und auf die Dauer eines Jahres zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent in Hebung zu setzen und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen.

§. 2.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage zu letzterer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von fünf Thalern als Entschädigung in Gemäßheit des §. 2. zu b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. in Anrechnung gebracht.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).